UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Food Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1656 | Stand: 12. November 2026

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz: Amtliche Mitteilungen Nr. 1656/2026 I Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim I Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung Studium und Lehre I Druck: Hausdruckerei der Universität

Spezielle Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Food Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

vom 12.11.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. November 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 12. November 2026 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Spezielle Prüfungsordnung (S-MPO) gilt für den Masterstudiengang Food Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.

(2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Food Biotechnology verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

(1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 ECTS-Credits (Credits) erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
   a) Pflichtmodulen mit einem Umfang von 37,5 Credits:
      - Biotechnology
      - Chemical Analytical Methods
      - Food Microbiology
      - Project Work
      - Recombinant Proteins
   b) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 52,5 Credits,
   c) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.

(2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste der Wahlmodule hinaus kann aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim

Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.

(3) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

(1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.

(2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist einmalig vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen gemäß § 14 A-MPO möglich. Hierbei sind die Bewertungsoptionen 2 (Plus-Minus-Prinzip) sowie 3 (Alles-oder-nichts-Prinzip) zulässig.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Naturwissenschaften an.

(2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

(1) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit kann durch Entscheidung der betreuenden Person bei der Vergabe der Masterarbeit neben der schriftlichen Arbeit (Master-Thesis) eine mündliche Reflexionsprüfung in Form einer Verteidigung von in der Regel 15-30 Minuten einschließen. Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Masterarbeit beträgt 30 Prozent.

§ 9 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

(1) Die Betreuung soll durch eine prüfungsberechtige Person erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften in einem der nachfolgend genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig ist:

- Fachgebiet Aromachemie
- Fachgebiet Biotechnologie
- Fachgebiet Bioverfahrenstechnik
- Fachgebiet Food and Health
- Fachgebiet Engineering Biointelligenter Systeme
- Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene

In Ausnahmefällen kann die Betreuung auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch an anderen Fachgebieten der Fakultät Naturwissenschaften erfolgen. Der Antrag muss vor Beginn der Arbeit genehmigt sein.

(2) Die Master-Thesis kann außerhalb der Fakultät Naturwissenschaften oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:

- Arbeitstitel der Master-Thesis,
- Exposé zur Master-Thesis,
- Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
- Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich an einem der in Absatz 1 genannten Fachgebiete der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist,
- Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Das Thema kann einmalig und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen auszugeben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.

(2) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 12 Prüfende Personen (§ 34 A-MPO)

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich in der Fakultät Naturwissenschaften in einem der in § 9 S-MPO genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig sein.

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 34 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

(1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)".

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Ab dem 31.03.2027 tritt die Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Food Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften vom 25.07.2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1533) außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.

(4) Für Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben, zu denen sich Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung angemeldet haben und die im Wintersemester 2026/2027 stattfinden, gilt abweichend von § 6 Folgendes:

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

(5) Für Masterarbeiten, deren Thema vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgegeben oder die vor diesem Zeitpunkt angemeldet wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung fort. Eine Reflexionsprüfung nach § 8 darf in diesen Fällen nicht nachträglich verpflichtend zum Bestandteil der Masterarbeit gemacht werden.

Stuttgart, den 12.11.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider
- Rektor-